

# Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

<b>Nummer 4</b>	<b>Freyung, 30.04.2019</b>	<b>49. Jahrgang</b>
Datum	Inhalt	Seite
05.04.2019	Nachruf für Herrn Karl Edenhofner.....	17
11.03.2019	Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling.....	18
08.04.2019	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	18
11.04.2019	Hinweis gem. Art. 21 (2) KommZG zur Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 30.01.2019 im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 3 vom 01. März 2019.....	19
04.04.2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 04. April 2019 mit Anlage (2 Lagepläne).....	20
23.04.2019	Übung der Bundeswehr vom 20. – 23. Mai 2019.....	20
09.04.2019	Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über ein Wasserschutzgebiet im Markt Röhrnbach im Landkreis Freyung-Grafenau für die Wasserversorgung der Ortschaft Praßreut (sh. Anlage).....	21

## NACHRU F

Der Landkreis Freyung-Grafenau betrauert das Ableben von

### Herrn Karl Edenhofner

Der Verstorbene war von 1990 - 2014 Mitglied des Kreistags des Landkreises Freyung-Grafenau und während dieser Zeit in verschiedenen Ausschüssen vertreten. Besonders am Herzen lag ihm der Natur- und Umweltschutz, dessen Belange er stets mit großer Leidenschaft vertrat. Er nahm sein Amt mit Sachverstand und Tatkraft wahr und erwarb sich so bleibende Verdienste im Einsatz für unseren Landkreis.

Für seine kommunalpolitische Arbeit wurde er im Jahr 2009 mit der Dankurkunde für besondere Verdienste um die Kommunale Selbstverwaltung ausgezeichnet.

Der Landkreis Freyung-Grafenau trauert mit den Angehörigen.

Freyung, 05.04.2019

Sebastian Gruber  
Landrat

**Bekanntmachung  
über die Feststellung und Prüfung  
des Jahresabschlusses 2017  
des Zweckverbandes für Tierkörper- und  
Schlachtabfallbeseitigung Plattling**

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.02.2019 den geprüften Jahresabschluss 2017 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 31.450.046,12 € und einem Jahresverlust von 449.817,71 € fest und beschließt, den Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 867.094,96 € aus dem Gewinnvortrag zu tilgen und den Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 417.277,25 € einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2017 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017 geprüft.  
...

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 21.06.2018  
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband  
Helmut Wiedemann  
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2017 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 01.07.2019 bis 12.07.2019 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 11.03.2019  
Zweckverband für Tierkörper- und  
Schlachtabfallbeseitigung Plattling

gez.  
Christian Bernreiter  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(BImSchG) und des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Helmut KNAUS KG Campingparks,  
Marktbreiter Straße 11, 97199 Ochsenfurt  
gemäß § 4 BImSchG auf  
Errichtung und Betrieb eines Flüssiggaslagerbehälters mit einem Inhalt von 16,7 m<sup>3</sup> sowie einem Füllgewicht von ca. 8,4 to Propan am Standort Knaus Camping Park Lackenhäuser, Lackenhäuser 127, 94089 Neureichenau (Grundstück Flnr. 253 der Gemarkung Lackenhäuser)**

**Bekanntmachung nach § 5 UVPG**

Die Helmut KNAUS KG Campingparks, Marktbreiter Straße 11, 97199 Ochsenfurt, möchte auf dem Knaus Camping Park Lackenhäuser, Lackenhäuser 127, 94089 Neureichenau (Grundstück Flnr. 253 der Gemarkung Lackenhäuser) eine Flüssiggasanlage mit einem ortsfesten Druckbehälter (Flüssiggaslagerbehälter) mit einem Inhalt von 16,7 m<sup>3</sup> sowie einem Füllgewicht von ca. 8,4 to Propan errichten und betreiben. Die Flüssiggasbehälteranlage dient der Versorgung einer Verbrauchsanlage, bestehend aus zwei Blockheizkraftwerken (BHKW) mit 100 kW zur Beheizung des Schwimm-

bades und Erzeugung von Strom. Die Entnahme aus dem Flüssiggasbehälter erfolgt gasförmig.

Das Vorhaben unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach Nr. 9.1.1.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Es ist ein sog. Neugenehmigung nach § 4 BImSchG im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG) durchzuführen.

Gemäß der Zuordnung zu Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung, die als überschlägige Prüfung durchgeführt wird, ergab, dass im Hinblick auf das obige Genehmigungsverfahren der Helmut Knaus KG Campingparks keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher für nicht erforderlich gehalten.

Diese Einschätzung ergibt sich aus den nachfolgend dargestellten Gründen:

Der bestimmungsgemäße Betrieb der vorgenannten Flüssiggasanlage hat, mit Ausnahme des Fahrzeugverkehrs für die Befüllung des Behälters, keine Auswirkungen auf das geografische Gebiet oder die Bevölkerung.

Die Gefahrenquellen, die von dem Flüssiggaslager ausgehen können, sind in der sicherheitstechnischen Bewertung genau beschrieben. Insbesondere wird die Möglichkeit von Gasaustritten ausreichend minimiert, die dann durch Zündung zu einem Brand oder einer Explosion führen könnten. Es werden die nach dem Stand der Technik erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um solche Gefährdungen in ihrer Wahrscheinlichkeit auf ein unbedenkliches Maß zu begrenzen.

Für die standortbezogene Vorprüfung der beantragten Lageranlage ist zusammenfassend festzustellen, dass

- auf Grund des Standortes und der Lage im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes „SO Knaus Camping Lackenhäuser,
- der Größe des Vorhabens, die deutlich unter der störfallrechtlich relevanten Schwelle von 200 to bleibt,

- keine natürlichen Ressourcen beansprucht werden, d. h. die Errichtung und der Betrieb der Anlage mit Verbrauch von Wasser, Natur oder Landschaft einhergeht, der eine besondere Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würde,
- beim Betrieb der Anlage keine Abfälle entstehen,
- Flüssiggas nicht wassergefährdend ist,
- der Betrieb der Anlage nicht mit Umweltverschmutzung und Belästigung verbunden ist und
- auch das Unfallrisiko im Hinblick auf die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein unbedenkliches Maß begrenzt wird.

Das vorgenannte Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung kann während der Dienststunden im Landratsamt Freyung-Grafenau, Gebäude Königsfeld, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zimmer-Nr. 318 eingesehen werden.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Freyung, 08.04.2019

**Landratsamt Freyung-Grafenau**

gez.

Eduard Wilhelm

Verwaltungsamtmann

**Hinweis gem. Art. 2 (2) KommZG zur Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 30.01.2019 im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 3 vom 01. März 2019**

Gem. Art. 21 (2) KommZG wird darauf hingewiesen, dass im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 3 vom 01. März 2019 die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 30.10.2019 bekannt gemacht worden ist.

Freyung, 11.04.2019

**Landratsamt Freyung-Grafenau**

Sebastian Gruber

Landrat

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das  
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“  
vom 4. April 2019  
mit Anlage (2 Lagepläne)**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„36) in der Stadt Waldkirchen vom 4. April 2019.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 4. April 2019

**Landkreis Freyung-Grafenau**

Sebastian Gruber  
Landrat

**Anlagen**

2 Karten M 1 : 10.000 / 2.500

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsa-

chen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

**Übung der Bundeswehr  
vom 20.05. – 23.05.2019**

Die Bundeswehr führt im Zeitraum vom 20. Mai bis 23. Mai 2019 eine Bataillons-Gefechtsübung, unter anderem im Landkreis Freyung-Grafenau, durch.

Übungsart:

Bataillons-Gefechtsübung im Rahmen der Einsatzvorbereitung gemischte Aufklärungskompanie MINUSMA; Name: Rapid Scout

Geplante Bereiche:

auf freiem Gelände und in Kasernen auf Standortübungsplätzen/Truppenübungsplätzen

Raum/Ort in Bezug auf den Landkreis Freyung-Grafenau:

Westliche Grenze:

Linie Saldenburg – Schöfweg – Kirchberg i. Wald – Eppenschlag – Frauenau / Flanitzhütte

Ostwertige Grenze:

Linie Philippsreut – Haidmühle – Neureichenau – Jandelsbrunn

Südliche Grenze:

Linie Jandelsbrunn – Waldkirchen – Röhrnbach – Perlesreut – Saldenburg

Nördliche Grenze:

Linie Frauenau / Flanitzhütte – Spiegelau – Mauth – Philippsreut

Betroffene Landkreise:

Freyung-Grafenau, Regen, Cham

Anzahl/Art Fahrzeuge:

25 Radfahrzeuge, 8 Luftfahrzeuge

Truppenstärke:

150 Soldaten

Hinweise:

Soweit es Art und Umfang der Manöver/Übung erforderlich machen, werden nötige Absprachen

direkt durch die übenden Truppenteile mit den zuständigen örtl. „Forstdienststellen“ und den betroffenen „Grundstückseigentümern“ durchgeführt (Einvernehmen).

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und Verkauf von militärischen Munition, Sprengkörpern und Sprengstoff ist verboten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Spreng- oder Kampfmitteln und Munition wird hingewiesen. Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der Bundeswehr selbst unter der eingerichteten Servicenummer: 08551 – 912-2601 oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen. Munition oder Sprengkörper dürfen wegen der Unfallgefahr nicht berührt werden. Für die Entsorgung der Fundmunition/Kampfmittel ist nach dem Verursacher-Prinzip die Bundeswehr selbst uneingeschränkt zuständig.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind unabhängig von der Höhe der Schadensforderung umgehend schriftlich bei der Gemeinde anzumelden. Formblätter (Einzelanträge) liegen dort vor bzw. sind von der Bundeswehr direkt anzufordern. Die Gemeinden leiten die bei ihr eingegangenen Anträge möglichst innerhalb von zwei Wochen an die örtlich zuständige Standortverwaltung mit Geländebetreuungsstellen weiter.

Einwendungen gegen diese Übung oder Bedingungen sind dem Landratsamt Freyung-Grafenau unter Tel.: 08551/57-154 (SG 30 – Hr. Thurnreiter) oder per E-Mail: [thomas.thurnreiter@landkreis-frg.de](mailto:thomas.thurnreiter@landkreis-frg.de) sofort mitzuteilen.

Freyung, 23.04.2019

**Landratsamt Freyung-Grafenau**

gez.

Ramona Scheichenzuber-Art

**Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über ein Wasserschutzgebiet im Markt Röhrnbach im Landkreis Freyung-Grafenau für die Wasserversorgung der Ortschaft Praßreut vom 09.04.2019**

**Siehe Anlage!**

Freyung, 09.04.2019

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl

Regierungsdirektor

---

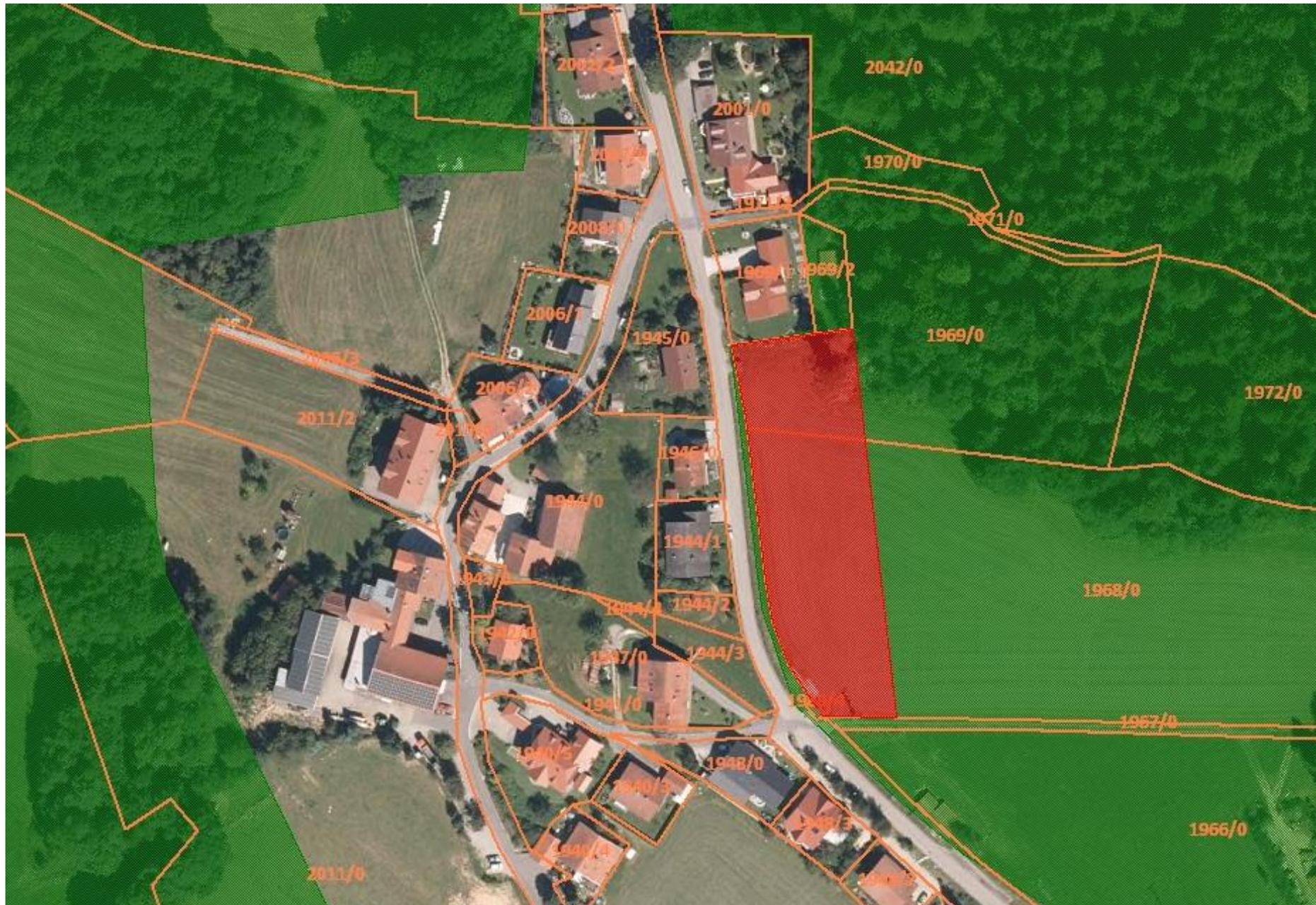
**Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:**

**Landratsamt Freyung-Grafenau**  
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung  
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252  
E-Mail: [info@landkreis-frg.de](mailto:info@landkreis-frg.de)

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

---





M 1 : 10.000

Grün: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmeffläche

.....  
 Landkreis Freyung-Grafenau  
 Sebastian Gruber  
 Landrat

Wasserrecht

**Festsetzung** der Wasserschutzgebietsverordnung „**Praßreut**“ für die öffentliche Wasserversorgung des Ortschaft Praßreut

**Aktenzeichen 42-6420**

**Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über ein Wasserschutzgebiet  
im Markt Röhrnbach  
im Landkreis Freyung-Grafenau  
für die Wasserversorgung der Ortschaft Praßreut**

vom: 09.04.2019

—  
Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) und § 51 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 WHG i. V. m. § 52 Absätze 1, 4 und 5 WHG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 32, Art. 63 Absatz 1 Sätze 1 und 2, Abs. 4 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) geändert worden ist, folgende

**V e r o r d n u n g**

**§ 1 Allgemeines, Schutzzweck und begünstigte Person**

- (1) Zur Sicherstellung und zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung der Ortschaft Praßreut wird in der Gemarkung Praßreut, Markt Röhrnbach das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.
- (2) Die vom Landratsamt Freyung-Grafenau in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde erlassene Verordnung (staatliche Verordnung) ergeht zugunsten und im Interesse der Wassergemeinschaft Praßreut als Begünstigte nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. Art. 32 BayWG.

Dieser obliegt die Ausgleichspflicht und in besonders gelagerten Fällen evtl. Entschädigungspflicht nach § 8 dieser Verordnung.

## § 2 Schutzgebiete

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - 1 Fassungsbereich (Zone WI) und
  - 1 engeren Schutzzone (Zone WII).
  
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1 b) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 2.500, gefertigt vom Sachverständigenbüro Dr. Prösl, Velden maßgebend, der beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung und beim Markt Röhrnbach, Rathausplatz 1, 94133 Röhrnbach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.  
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.  

---

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
  
- (3) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der in den Schutzgebieten gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
  
- (4) Die Fassungsbereiche sind mindestens durch eine allseitig geschlossene —Abgrenzung bzw. bei Bedarf durch eine geschlossene Umzäunung, die anderen Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	II
<b>1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>	
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; insbesondere Fischeiche, Kies-, Sand- und Tongruben Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2 Wiederverfüllungen von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	entfällt
<b>2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>	
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten	verboten
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe <b>Anlage 2, Ziffer 3</b> )	verboten
2.4 Abfall i. S. der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Abfallbehandlung und -lagerung siehe Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	entfällt

	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	II
<b>3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>	
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten
3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.3 Trockenaborte	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten
3.5 Anlagen zur — - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen) —	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.8 von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser punktuell zu versenken oder zu versickern	verboten
<b>4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>	
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege ohne Geländeinschnitte (außer Oberbodenabtrag von max. 30 cm) und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers

	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	II
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	entfällt
4.3 wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Bauschutt, Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. .ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.5 Zeltplätze einzurichten; Camping aller Art	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten	verboten
4.7 Sport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	entfällt
4.9 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	entfällt
4.10 Militärische Übungen durchzuführen	verboten
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	entfällt
<b>5. bei baulichen Anlagen</b>	
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten

	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	II
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>1</sup>	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>1</sup>	verboten
5.5 Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>1</sup>	verboten
<b>6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>	
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gabe entsprechend den Vorgaben der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfolgt, erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten
6.4 Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	Erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich (und vgl. Ziffer 6.2)
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten

<sup>1</sup> Es wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an Jauche, Gülle und, Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält.

	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	II
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten
6.10 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorfluter anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen <b>(mit vorheriger Anzeige beim Wasserversorger)</b>
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von <b>Anlage 2, Ziff. 7</b> neu anzulegen oder zu erweitern	verboten
6.13.1 Rodung	verboten
6.13.2 Forstarbeiten	zulässig im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und guten fachlichen Praxis unter folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Einsatz von Harvestern, Forwardern vorherige Information des WVU erforderlich,</li> <li>- bei Anlage von Rückewegen/-gassen <u>mit notwendigen Erdarbeiten</u> vorherige Zustimmung des Landratsamtes erforderlich</li> </ul>
6.13.3 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe <b>Anlage 2, Ziffer 8</b> )	zulässig bei Kalamitäten, ansonsten <ul style="list-style-type: none"> <li>- zulässig für Flächen bis <u>1.000 m<sup>2</sup></u> bei unmittelbarer Wiederaufforstung und Erhalt der Schutzfunktion der Deckschichten bzw. de Bodenauflage</li> <li>- zulässig für Flächen bis <u>3.000 m<sup>2</sup></u>, wenn dies vorher beim Landratsamt angezeigt wurde und seit der Anzeige ein Monat vergangen ist, ohne dass die Maßnahme untersagt wurde bzw. wenn das Landratsamt der Maßnahme ggf. unter Bedingungen und Auflagen zugestimmt hat und unter jeweils folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- unmittelbare Wiederaufforstung,</li> <li>- Erhalt der Schutzfunktion der Deckschichten bzw. Bodenauflagen</li> </ul> </li> </ul>
6.14 Nasskonservierung von Rundholz	verboten
6.15 Holzlagerplätze	Zulässig bis zu einer Lagerung von 100 Festmetern ohne Geländeeinschnitte und ohne tiefgründige Verletzung des Oberbodens

	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	II
6.16 Befahren abseits von Wegen und Straßen	nur zulässig im Rahme der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung
6.16 Umbruch von Dauergrünland	verboten

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### **§ 4 Befreiungen**

- (1) Das Landratsamt Freyung-Grafenau kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG von den Verboten und Beschränkungen des § 3 eine Befreiung erteilen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Freyung-Grafenau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

## **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebiets**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zur Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Freyung-Grafenau und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden,- Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Freyung-Grafenau und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 99 WHG i. V. m. Art. 32 BayWG i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.
- (3) Der Ausgleichs- und in besonderen Fällen Entschädigungsanspruch ist gegenüber der Wassergemeinschaft Praßreut, Praßreut 15, 94133 Röhrnbach schriftlich geltend zu machen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- oder Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 06.02.1991 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau Nr. 3 vom 15.02.1991) außer Kraft.

—  
Freyung, 09.04.2019

Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.

Höcherl

Regierungsdirektor

**Anlage 1a: Grundstücksverzeichnis:**

## Erklärung der unterschiedlichen Abkürzungen in den Grundstücksverzeichnissen:

1 = Zone I = W I

2 = Zone II = W II

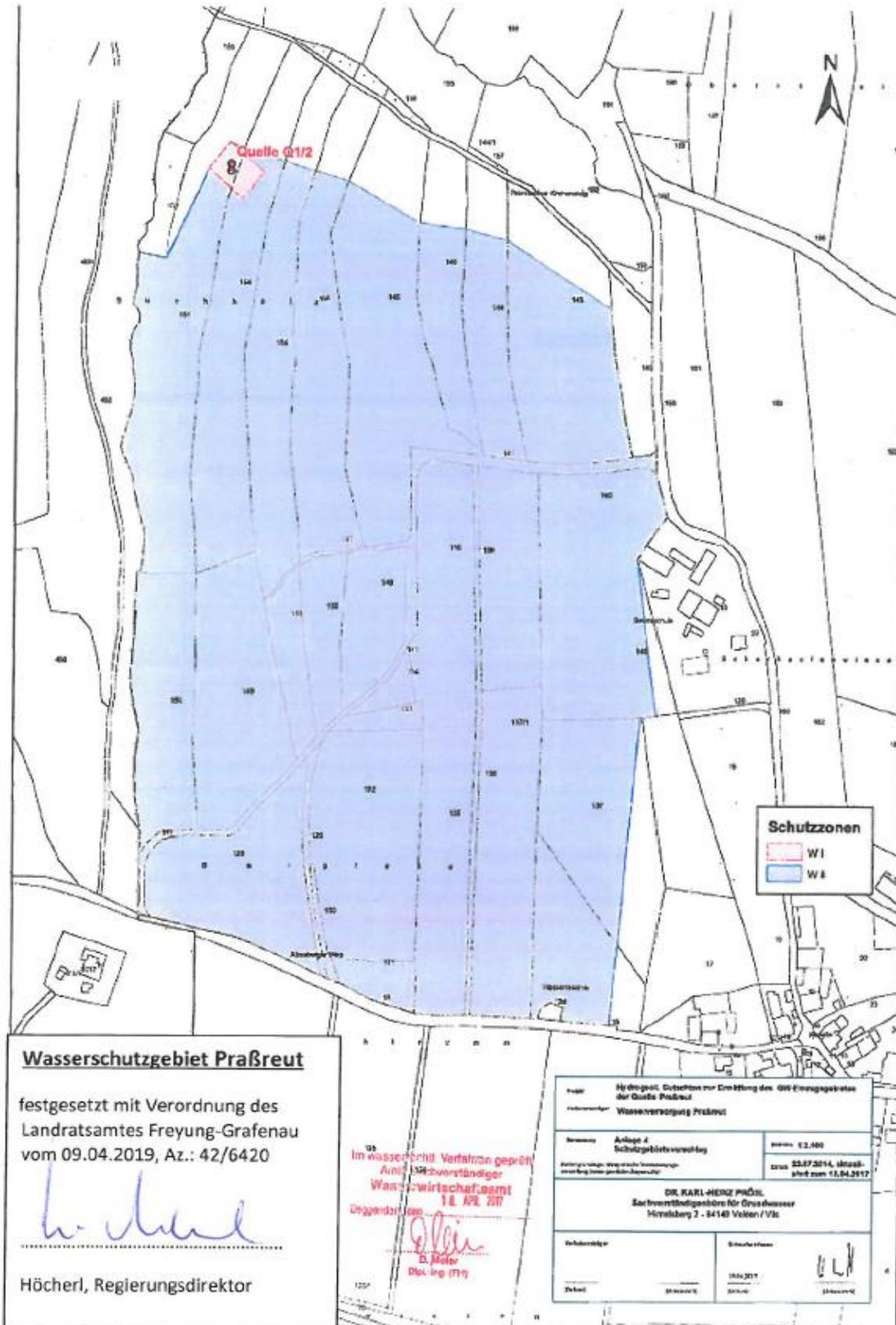
T = Teilfläche

## Grundstücksverzeichnis:

### Markt Röhrnbach – Gemarkung Praßreut

Zone	Fl.Nr.
1 u. 2	151 T
1 u. 2	154 T
2	128
2	129
2 —	130
2	131
2	132
2	133
2	134
2	135
2	136
2	137 T
2	137/1
2 —	140 T
2	141
2	143 T
2	144 T
2	145 T
2	146 T
2	147
2	148
2	149
2	150
2	151 T
2	154 T
2	155 T
2	156 T

Anlage 1 b Schutzgebietslageplan – Trinkwasserschutzgebiet als Bestandteil der Verordnung



**Wasserschutzgebiet Praßreut**

festgesetzt mit Verordnung des  
Landratsamtes Freyung-Grafenau  
vom 09.04.2019, Az.: 42/6420

*[Handwritten signature]*

Höcherl, Regierungsdirektor

Im Wasserrechtlichen Verfahren geprüft  
Amt für SR-Verordnungen  
Wasserwirtschaftsamt  
18. APR 2019  
D. Höcherl  
Regierungsdirektor

Projekt: Hydrogeol. Untersuchungen zur Ermittlung des GW-Eintragsgebietes der Quelle Praßreut	
Auftraggeber: Wasserversorgung Praßreut	
Bestandteil: Anlage 4 Schutzgebietsverordnung	Blatt-Nr.: 42.640
Ausfertigungsdatum: 22.07.2014, Aktualisierung vom 13.04.2017	
DR. KARL-HEINZ PRÖBL Sachverständigenbüro für Geowissenschaften Hornberg 2 - 84149 Volken / Vils	
Sachverständiger:	Sachbearbeiter:
Datum:	Blatt-Nr.:

## **Anlage 2:**

### **Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 3 und 6**

#### **1. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)**

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

#### **2. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)**

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

#### **3. Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

#### **4. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)**

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.